



Inhalt	Seite
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fa. BMW AG, Lilienthalallee 26, 80993 München Betrieb einer Flüssiggasanlage am Standort Lilienthalallee 26 bis zum 31.05.2019 Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG</i>	105
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019</i>	106
<i>Forstenrieder Allee 179 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 117/0) Nutzungsänderung des ehem. Wirtschaftsteils und Betriebsleiterwohnhauses des Derzbachhofs zu Wohnzwecken sowie Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2018-299-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	107
<i>Pestalozzistr. 15 – 17/ RGB (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11178/0) Neubau Wohnbebauung mit (nicht störendem) Gewerbe und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2018-26478-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	107
<i>Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 in der Landeshauptstadt München</i>	108
<i>Straßenbenennungen im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied Grete-Weil-Straße Marie-Luise-Jahn-Straße Christel-Sembach-Krone-Straße Ute-Strittmatter-Straße Otto-Meitingen-Straße</i>	109 109 110 110 111
<i>Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen am 26.02.2019</i>	111
<i>Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing am 28.02.2019</i>	111
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	112
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	113
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	114

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Fa. BMW AG, Lilienthalallee 26, 80993 München**

**Betrieb einer Flüssiggasanlage am Standort
Lilienthalallee 26 bis zum 31.05.2019
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

Die Firma BMW AG betreibt seit dem 29.09.2017 auf dem Betriebsgelände der Firma BMW in der Lilienthalallee 26, 80993 München eine Flüssiggasanlage. Die Flüssiggasanlage besteht aus 4 zylindrischen, oberirdischen Flüssiggaslagerbehältern mit einem Inhalt von jeweils 6,4 m³ und einem Füllgewicht von je 2,9 t (insgesamt 11,6 t) Propan. Der Lagerbehälteranlage nachgeschaltet sind zwei Flüssiggasverdampfern á 100 kg/h. Die Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas zur Energieversorgung einer Heizzentrale des Betreibers.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Flüssiggasanlage war der Betrieb der Anlage als unterjährig geplant gewesen und unterlag daher nicht der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Mit Fortführung und Verlängerung der Betriebsdauer über 12 Monate hinaus wurde die bestehende Flüssiggasanlage genehmigungspflichtig gemäß Nummer 9.1.1.2 Spalte (V) der 4. BImSchV i.V.m. §§ 4, 19 BImSchG.

Beantragt wurde von der Firma BMW AG eine befristete Genehmigung bis zum 31.05.2019.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die Flüssiggasanlage unter Anlage 1 Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2 (S). Somit unterliegt die Anlage mit einer gesamten Lagermenge von 11,9 t an brennbaren Gasen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Zur Entscheidung wurden die vorgelegten Antragsunterlagen herangezogen.

Bei dem beantragten Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Nummern 2.3.9 und 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG vor. Es war daher in einem zweiten Schritt unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es wurde eine überschlägige Betrachtung der nachteiligen Umweltauswirkungen, die von dem Betrieb der Flüssiggasanlage ausgehen könnten, untersucht (Luft-, Lärmimmissionen, Gefährdungen durch gelagerte Stoffe).

Die Fa. BMW AG befindet sich inmitten eines Gewerbegebietes, welches sich im Umgriff des Bebauungsplanes 1404a a befindet. Da die genehmigungsbedürftige Anlage keinen Schornstein benötigt, wäre angelehnt an Nr. 4.6.2.5

der TA Luft ein Beurteilungsradius von 300m zu wählen. In diesem Radius ist erfahrungsgemäß mit den größten Auswirkungen zu rechnen. Kumulierende Wirkungen sind bei der Vorprüfung im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine luftverunreinigenden Stoffe.

Lärmemissionen entstehen nur im Rahmen der Befüllung der Lagerbehälter (Fahrtätigkeiten und bordeigenen Pumpen der Tankwagen), welche maximal 1 mal pro Woche für ca. 30 min. stattfinden.

Die Fa. BMW AG hat die Flüssiggaslagerbehälteranlage dem Stand der Technik entsprechend errichtet und betreibt diese entsprechend. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Nachbarschaft sind bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen damit nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 21, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr.: 089/233-47752) eingesehen werden.

München, 20. Februar 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-K) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 19. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	14.173.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.008.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.835.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.140.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.576.000 €
und einem Saldo von	-1.435.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.987.000 €
und einem Saldo von	- 28.987.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 €
und einem Saldo von	- 300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 30.422.800 €
---	----------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 12. Februar 2019 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Forstenrieder Allee 179
Gemarkung Forstenried, Flurnr. 117/0 und 118/0,
Stadtbezirk 19
Nutzungsänderung des ehem. Wirtschaftsteils
und Betriebsleiterwohnhauses des Derzbachhofs
zu Wohnzwecken sowie Neuerrichtung eines
Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2019, Az. 1.7-2018-299-33, wurde für das oben genannte Vorhaben der Vorbescheid gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt

München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Pestalozzistr. 15 – 17/ RGB
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: FINr. 11178/0,
Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Neubau Wohnbebauung mit (nicht störendem)
Gewerbe und Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.02.2019, Az. 602-1.7-2018-26478-21, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaus-sichtstellung von Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Flst.Nr. 11186, Flst.Nr. 11188, Flst.Nr. 11262/1, Flst.Nr. 11263, Flst.Nr. 11264, Flst.Nr. 11265 und Flst.Nr. 11272, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 4. Februar 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 in der Landeshauptstadt München

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1 die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,

- 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3 seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** bei der Landeshauptstadt München eingeht, kann nicht mehr entgegengeprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 05. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Landeshauptstadt München auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

In der Landeshauptstadt München wohnhafte Unionsbürger können sich dafür an das Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80466 München wenden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

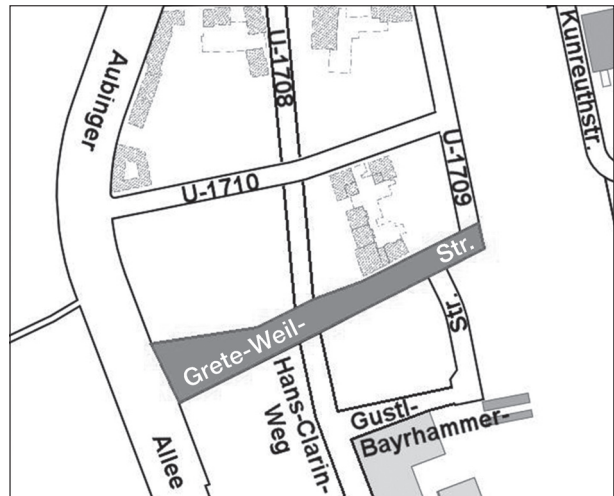
¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Weitere Informationen zum Wahlrecht für Unionsbürger können auch im Internet unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019.html oder unter www.wahlamt-muenchen.de eingesehen werden.

München, 20. Februar 2019 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Thomas Böhle
Stadtwahlleiter



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.03.2019 eingesehen werden.

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 31.01.2019
Grete-Weil-Straße
EDV-Schreibweise: GRETE-WEIL-STR.
Straßenschlüsselnummer: 06753

Namenserläuterung:

Grete Weil, geborene Dispeker, geboren am 18.07.1906 in Egern, gestorben am 14.05.1999 in Grünwald bei München, Schriftstellerin, Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus.
Grete Weil war jüdischer Abstammung und wuchs in München in einem großbürgerlich-liberalen Milieu auf. Sie machte früh Bekanntschaft mit Intellektuellen und Künstlern und gehörte zum Freundeskreis um die Familie Mann. Nach dem Abitur studierte sie Germanistik in München, Berlin und Paris und engagierte sich in einer linksorientierten Studentengruppe. Im Anschluss daran absolvierte sie 1933 bis 1935 eine fotografische Lehre. 1932 heiratete sie Edgar Weil, der als Dramaturg an den Münchner Kammerspielen arbeitete. 1933 entstand ihr erstes literarisches Werk, welches aber erst 1999 veröffentlicht wurde. 1935 folgte sie ihrem Mann nach Amsterdam und arbeitete dort als Fotografin. Nach der Besetzung der Niederlande durch die Wehrmacht 1940 versuchte das Paar nach Kuba auszureisen und scheiterte. Edgar Weil wurde verhaftet und 1941 im Konzentrationslager Mauthausen ermordet. Grete Weil nahm Kontakt zum niederländischen Widerstand auf. 1943 sollte sie deportiert werden, konnte jedoch flüchten und lebte bis zum Kriegsende versteckt hinter Bücherregalen bei einem Freund. Dort nahm sie ihre literarische Arbeit wieder auf. Nach dem Krieg ging sie zurück nach Deutschland und wurde 1947 als Widerstandskämpferin anerkannt. Sie lebte als Schriftstellerin in Darmstadt, Frankfurt a. Main und später in Grünwald bei München. Grete Weil veröffentlichte Aufsätze und Romane und erhielt zahlreiche Ehrungen, darunter den Geschwister-Scholl-Preis (1988), die Medaille „München leuchtet“ in Gold (1993) und den Bayerischen Verdienstorden (1996).

Verlauf:

Von der Aubinger Allee nach Osten zur Marie-Luise-Jahn-Straße.

München, 7. Februar 2019

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**

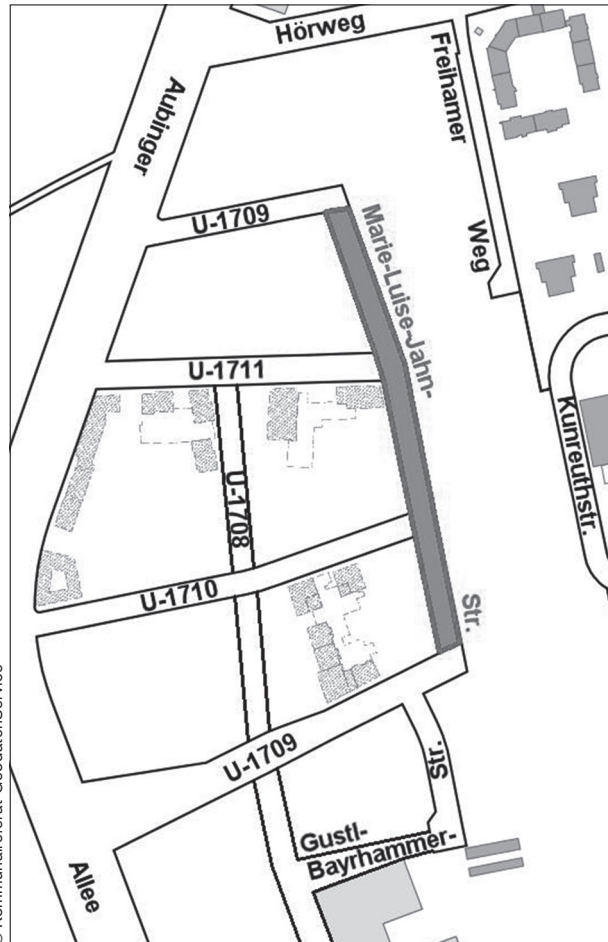
Beschluss vom: 31.01.2019
Marie-Luise-Jahn-Straße
EDV-Schreibweise: MARIE-LUISE-JAHN-STR
Straßenschlüsselnummer: 06754

Namenserläuterung:

Marie-Luise Jahn, geboren am 28.05.1918 in Gut Sandlack / Bartenstein, gestorben am 22.06.2010 in Bad Tölz, Ärztin, Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus.
Marie-Luise Jahn wuchs auf einem Gut im ehemaligen Ostpreußen auf, besuchte 1934 bis 1937 ein Internat in Berlin und machte dort ihr Abitur. 1940 begann sie an der Münchner Universität ein Chemiestudium. Um die Jahreswende 1941/1942 lernte sie dort Hans Leipelt kennen, der mit den Geschwistern Scholl befreundet war und zum Hamburger Zweig der „Weißen Rose“ gehörte. Nach der Hinrichtung der Geschwister Scholl brachten Hans Leipelt und Marie-Luise Jahn im April 1943 das sechste Flugblatt der studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ nach Hamburg, versehen es mit dem Zusatz „Und ihr Geist lebt trotzdem weiter!“, vervielfältigten und verbreiteten es. Außerdem sammelten sie Geld für die Witwe von Kurt Huber. Im Oktober 1943 wurde Marie-Luise Jahn verhaftet. Sie wurde zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt und bis zur Befreiung 1945 im Gefängnis von Aichach interniert. Nach dem Krieg studierte sie an der Universität in Tübingen Medizin und promovierte 1953. Bis 1988 war sie in Bad Tölz als Ärztin mit eigener Praxis tätig. Sie war von 1987 bis 2002 Vorstandsmitglied der Weißen Rose Stiftung und erhielt im Juli 2002 den Bayerischen Verdienstorden. Als Zeitzeugin engagierte sie sich in Schulen und Kirchen gegen das Vergessen. Verdienstorden (1996).

Verlauf:

Von der Grete-Weil-Straße bis zur Christel-Sembach-Krone-Straße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.03.2019 eingesehen werden.

München, 7. Februar 2019

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 31.01.2019

Christel-Sembach-Krone-Straße

EDV-Schreibweise: CHRISTEL-SEMB.-KR.-S
Straßenschlüsselnummer: 06755

Namenserläuterung:

Christel Sembach-Krone, geboren am 27.11.1936 in München, gestorben am 20.06.2017 in München, Zirkusdirektorin. Christel Sembach-Krone entstammt der Zirkusdynastie Krone

und stand mit zehn Jahren das erste Mal in der Manege. Ab 1956 trat sie mit Pferden auf. 1995 übernahm sie die Leitung des Zirkusunternehmens. 1996 wurde sie mit der Medaille „München leuchtet“ ausgezeichnet, 1998 wurde ihr der Bayerische Verdienstorden verliehen und 1999 erhielt sie für ihr Lebenswerk und ihr hohes soziales Engagement das Große Bundesverdienstkreuz. Verdienstorden (1996).

Verlauf:

Von der Aubinger Allee nach Osten bis zur Marie-Luise-Jahn-Straße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.03.2019 eingesehen werden.

München, 7. Februar 2019

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 31.01.2019

Ute-Strittmatter-Straße

EDV-Schreibweise: UTE-STRITTMATTER-STR
Straßenschlüsselnummer: 06756

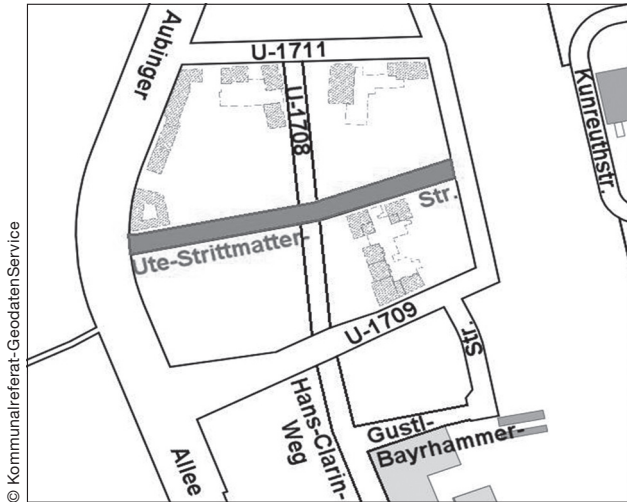
Namenserläuterung:

Ute Strittmatter, geboren am 12.06.1964 in München, gestorben am 14.12.2016 in München, Aktivistin für die Rechte und Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Ute Strittmatter wuchs in München auf, besuchte dort die Schule und studierte im Anschluss daran Sozialpädagogik und Sozialwissenschaften. Sie saß seit ihrer Kindheit im Rollstuhl und benötigte persönliche Assistenz. Trotz ihrer schweren Behinderung lernte sie sich selbstverständlich in der Welt der Menschen ohne Behinderung zu bewegen, erlebte dadurch aber auch Grenzen und Diskriminierung in Schule und Beruf. Um dem entgegenzuwirken wurde sie zur Kämpferin für die Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. 1999 war sie eine der Gründungs-

frauen des Netzwerkes von und für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Bayern (kurz „Netzwerkfrauen – Bayern“), dessen Büro sie ab September 2000 leitete.

Verlauf:

Von der Aubinger Allee nach Osten zur Marie-Luise-Jahn-Straße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.03.2019 eingesehen werden.

München, 7. Februar 2019 Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk
Aubing-Lochhausen-Langwied**

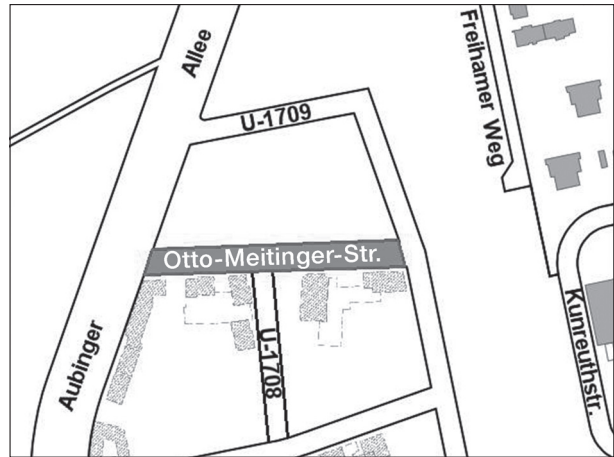
Beschluss vom: 31.01.2019
Otto-Meitingger-Straße
EDV-Schreibweise: OTTO-MEITINGER-STR.
Straßenschlüsselnummer: 06757

Namenserläuterung:

Otto Meitingger, geboren am 08.05.1927 in München, gestorben am 09.09.2017 in München, Architekt.
Otto Meitingger studierte nach seinem Abitur in München an der Technischen Hochschule Architektur. In seiner Funktion als Leiter des Residenzbauamtes leitete er in den 1950er Jahren den Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Münchener Residenz und des Cuvilliéstheaters. Ab 1976 war er an der Technischen Universität München tätig, zuerst als Ordinarius für Entwurf und Denkmalpflege, ab 1983 als Dekan der Fakultät für Architektur. Er war Mitglied in vielen Fachgremien und gründete zusammen mit seiner Frau und seiner Schwester die Meitingger Stiftung zur Förderung denkmalpflegerischer Projekte. Otto Meitingger erhielt im Jahr 2005 die Ehrenbürgerwürde der Landeshauptstadt München.

Verlauf:

Von der Aubinger Allee nach Osten zur Marie-Luise-Jahn-Straße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.03.2019 eingesehen werden.

München, 7. Februar 2019 Kommunalreferat
GeodatenService

**Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes –
Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen am 26.02.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Dienstag, den 26.02.2019 um 19.00 Uhr im Festsaal des Hofbräukellers, Innere Wiener Straße 19, 81667 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herrn Prof. Dr. Hans Theiss übernehmen.

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

**Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes –
Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing am 28.02.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Donnerstag, den 28.02.2019 um 19.00 Uhr in der Aula des Bertold-Brecht-Gymnasiums, Peslmüllerstraße 6, 81243 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	1909613	Marieluise Mueller-Marx
BCSM	79035432	Zita Franz
BCSM	2009843	Jens Kessler
BC 2	46057139	Jörg Schwinger
BC 4	904060191	Anna Marko
BC 4	21046578	Alfred Hollesch
BC 10	3000977219	Feeja Redjepi
FL 17	17395153	Ingrid Graf
FL17	3001493323	Mario Lecomplex und Dina Mar Ochy Diez
BC 18	18044560	Mathilde Hezel
BC 18	907092779	Marija Matic
BC 18	18032755	Irene Böll
FL 21	3002435430	Hakima Aziz
FL 38	300218280	Irmgard Kessmann
FL 58	61316998	Barbara Scheidl
FL 60	17078049	Petra Mirwald
FL 90	90326224	Ralf Jung
FL 95	3001549884	Maria Bossert
BC 111	3001484959	Jürgen Asmus
FL 112	96086707	Theodor Lesch und Anneliese Lesch
FL 112	96349808	Theodor Lesch und Anneliese Lesch
FL 112	96062146	Theodor Lesch und Anneliese Lesch
BC 115	53074654	Helga Afifi
BC 115	115389009	Joachim Dengler
FL 116	3002323727	Dr. Barbara von Eisenhart Rothe
PB-KB-1	39067640	Rudolf Wolfswinkler und Johann Wolfswinkler
PB-KB-1	907398143	Rudolf Deutschenbaur
FL 50	26025189	Gertrud Zellner

Es wurde am 08.02.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.02.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.05.2019 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.11.2018 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.02.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	906059381	Gertrud Thierfelder
BC SM	906066808	Gertrud Thierfelder
BC SM	906035886	Gertrud Thierfelder
BCSM	2513141	Hildegard Faßrainer
BCSM	4000037350	Stefanie Wolf
FL 3	103068276	Aron Endres
BC 4	80034176	Thekla Stubenvoll
BC 4	80039381	Thekla Stubenvoll
BC 10	3000969943	Ernst Bauder
FL 12	3000305155	Gerolf Kalt
BC 18	18523720	Walburga Worf
FL 20	20636122	Maria Theresia Körner
FL 20	902417732	Maria Theresia Körner
BC 26	49047590	Andreas Steffel
FL 32	3001188154	Heidemarie Treutwein
BC 36	3001451974	Helga Kaltschmidt
FL 57	57387300	Artur Späth
FL 99	3001063431	Burhaneddin Tetikel
BC 115	110036118	Joachim Dengler
MF	3002309635	Dagmar Eder
DSGF	901506105	Georg Walter
DSGF	1547173	Georg Walter
DSGF	906002878	Georg Walter

München, 8. Februar 2019

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht. Hrsg. von Matthias Schüppen und Bernhard Schaub. – 3., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2018. XLVIII, 1824 S. ISBN 978-3-406-69220-8; € 199,-

Das Werk aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über das Aktienrecht. Neben den für die rechtsberatende und -gestaltende Tätigkeit wichtigen materiellen Rechtsproblemen werden auch die prozessualen Besonderheiten praxisorientiert behandelt. Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen, Muster und Checklisten angeboten.

Die Neuauflage mit dem Rechtsstand Juni 2018 berücksichtigt neben den aktuellen Reformen wie der Aktienrechtsnovelle 2016 und der Umsetzung der Richtlinie zur Abschlussprüfungsreform auch alle einschlägigen Neuregelungen der vergangenen Jahre, wie beispielsweise das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz und das Führungspositionen-Teilhabengesetz (FüPoTeiG, mit der sog. „Frauenquote“). Die Rechtsprechung zum Gesellschafts-, Bilanz-, Steuer- und Haftungsrecht ist eingearbeitet.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Konzernsteuerrecht. National – International. Hrsg. von Wolfgang Kessler, Michael Kröner und Stefan Köhler. – 3., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. LXII, 1455 S. ISBN 978-3-406-66943-9; € 229,-

Die in den einzelnen Steuergesetzen verstreuten Rechtsgrundlagen zur Besteuerung von Konzernunternehmen werden in dem Werk systematisch zusammengefasst und im Zusammenhang kommentiert.

Ausgehend von den gegebenen Rahmenbedingungen der Konzernbesteuerung (Tax Compliance, EU-Recht, OECD-MA) und möglichen Rechtsformen im Konzernverbund wird die laufende Besteuerung der Konzerne in Abhängigkeit von der jeweiligen Konzernstruktur behandelt.

In einem gesonderten Teil werden Konzerntypen, Konzernaufbau sowie Änderungen der Konzernstruktur und deren Konsequenzen aufgezeigt. Grunderwerbsteuer sowie Umsatzsteuer als Sonderprobleme im Konzern runden das Werk ab.

EU Public Procurement Law. Brussels Commentary. Edit. by Michael Steinicke und Peter L. Vesterdorf. – München: Beck, Oxford: Hart, Baden-Baden: Nomos, 2018. XXVII, 1448 S. ISBN 978-3-406-66719-0; € 300,-

Ein transparentes öffentliches Vergaberecht in Europa spielt für die Berechenbarkeit und Akzeptanz der Marktregeln und damit für den Wirtschaftsstandort Europa eine entscheidende Rolle.

Der neue englischsprachige Großkommentar behandelt Richtlinien der EU zu wichtigen Bereichen des europäischen Vergaberechts:

- Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
 - Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG
 - Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe
 - Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.
- Der umfangreiche Band erläutert jeden Artikel einzelner europäischer Richtlinien und Direktiven. Die Erläuterungen sind gut strukturiert und zugleich sehr detailliert. Die Ausführungen geben Argumentationssicherheit in allen größeren Vergabeverfahren für die Interpretation der nationalen Regelwerke. Der Brüsseler Kommentar ist auf aktuellem Stand und berücksichtigt erst jüngst verabschiedete neue Richtlinien.

Walker, Wolf-Dietrich: Erbrecht. Begründet von Hans Brox. – 28., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XLVI, 538 S. (Academia iuris) ISBN 978-3-8006-5697-4; € 25,90.

Das eingeführte Lehrbuch erläutert praktisch relevante Fragen des Erbrechts. Ziel der vertieften Behandlung einzelner Problemkreise ist es, sich mit den spezifisch erbrechtlichen Interessenabwägungen vertraut zu machen: gesetzliche Erbfolge, gewillkürte Erbfolge, Testament, Pflichtteilsrecht, Erbschaftsteuerrecht, Erbschein. Schaubilder und Prüfungsschemata unterstützen die Lernenden.

Die Änderungen mehrerer erbrechtlicher Vorschriften durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sowie das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind eingearbeitet.

Rechtshandbuch Wohnungseigentum. Hrsg. von Stefan Hügel. Bearb. von Oliver Elzer, Christian Grüner, Stefan Hügel und Maximilian Müller. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXVII, 689 S. ISBN 978-3-406-70142-9; € 99,-

Das Autorenteam erläutert im systematischen Zusammenhang das Wohnungseigentumsrecht. Daneben bietet das Handbuch eine umfangreiche Sammlung von Checklisten, Mustern und Formularen für die Praxis, die auch zum Download angeboten werden.

Behandelt werden u. a. die Begründung und Veränderung von Wohnungseigentum, Wohnungseigentümersammlung, bauliche Veränderungen, Zustimmung zu Veräußerung und Sanktionen gegen Wohnungseigentümer.

Die neue Auflage ist von neuen Autoren teilweise komplett überarbeitet. Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen sind berücksichtigt. Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt das Handbuch.

Busse, Jürgen und Franz Dirnberger: Die neue Bayerische Bauordnung. Handkommentar. – 6. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2018. XXI, 497 S. ISBN 978-3-8073-2547-7; € 49,99.

Der Handkommentar ist an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Die Erläuterungen sind verständlich abgefasst. Der Band beinhaltet die Bayerische Bauordnung 2018. Die Neuerungen der Bauordnungsnovelle 2018 sind vollständig kommentiert. Sie betreffen Anpassungen an europarechtliche Vorgaben und die Themenbereiche Elektromobilität, Abstandsflächenrecht sowie Vereinfachungen im Recht der bautechnischen Nachweise.

Kostenverteilung im Mietrecht. – 37. Mietrechtstage. Hrsg. vom Evangelischen Immobilienverband Deutschland. – München: Beck, 2018. V, 151 S. (Partner im Gespräch; 107) ISBN 978-3-406-72472-5; € 49,–

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 37. Mietrechtstage vom Frühjahr 2018 zum Thema „Kostenverteilung im Mietrecht“.

Der Begriff „zweite Miete“ ist eine anschauliche Umschreibung der erheblichen Lasten, die Mieter in Form so genannter Nebenkosten zu tragen haben. Die Höhe ist im Voraus nicht bekannt und kann nur bedingt beeinflusst werden.

Der Band enthält die Referate zu zahlreichen praxisrelevanten Themen, darunter Ausführungen zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung, zur Abrechnung nach Wirtschaftseinheiten, zur Kostenverteilung im preisgebundenen Wohnraum und zur Mietpreisbremse. Zudem gibt der Band einen Überblick der mietrechtlichen Rechtsprechung des BGH des zurückliegenden Jahres.

Praxishandbuch eVergabe. Hrsg. von Beust, Ole von, Jörg Stoye, Patrick Thomas und Daniel Zielke. – München: Beck, 2018. XXV, 200 S. (PraxisWissen Vergaberecht) ISBN 978-3-406-69096-9; € 39,–

Mit der Umsetzung der neuen EU-Richtlinien zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen werden Auftraggeber zur elektronischen Vergabe (eVergabe) verpflichtet. Bieter sind dazu angehalten, Angebote elektronisch einzureichen. Nach einer Übergangsfrist entfällt das bisherige Vergabeverfahren in Papierform.

Das Praxishandbuch bietet Orientierung im neuen e-Vergabeverfahren und gibt Tipps für die Praxis. Es werden die auf dem deutschen Markt existenten Programme beschrieben und die rechtlichen Aspekte des Vergabe-, Vertrags- und des Datenschutzrechts erläutert.

Die wichtigsten Aushanggesetze für den öffentlichen Dienst. – 25. Aufl., Stand Sept. 2018. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2018. 640 S. ISBN 978-3-648-09828-8; € 21,80.

Zu den so genannten Aushanggesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze in der aktuellen Fassung für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Die Textausgabe ist auf dem Rechtsstand September 2018.

In die Broschüre sind zusätzliche besondere Vorschriften für den öffentlichen Dienst aufgenommen. Abgedruckt sind das Bundesgleichstellungsgesetz und die entsprechenden Landesgesetze für den öffentlichen Dienst. Die Broschüre ist mit einer Lochung für den Aushang vorbereitet.

Württemberg, Thomas und Dirk Heckmann: Verwaltungsprozessrecht. Ein Studienbuch. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXIV, 365 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-72634-7; € 25,90.

Das Studienbuch behandelt das Verwaltungsprozessrecht. Das didaktische Konzept vermittelt die verwaltungsprozessualen Regelungen und ihre Funktionen. Die Fortentwicklung durch Rechtsprechung und Lehre werden erläutert. Konkrete Beispiele mit besonderem Examens- und Praxisbezug erleichtern das Verständnis.

Inhaltlich konzentriert sich das Werk auf die ausbildungs- und examensrelevanten Problemstellungen und zeigt die Verbindungslinien zum Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht auf. Eingegangen wird auf die Digitalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Darüber hinaus vermitteln die Autoren die Grundlagen des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Besonderes Verwaltungsrecht. Hrsg. von Friedrich Schoch. – München: Beck, 2018. LI, 954 S. ISBN 978-3-406-72053-6; € 59,–

Das große Lehrbuch enthält eine systematische Darstellung der wesentlichen, in Ausbildung und Rechtspraxis zentralen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts. Dabei wird die vielfältige Wechselwirkung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht und zum Europarecht beschrieben.

Nach einer Einleitung werden in umfangreichen Kapiteln folgende Themen behandelt:

- Polizei- und Ordnungsrecht
- Kommunalrecht
- Baurecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umweltschutzrecht
- Straßen- und Wegerecht.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen das Lehrbuch mit Handbuchcharakter, das auch Verwaltungsfachleute mit Gewinn gut nutzen können.

Radeisen, Marita: Abstandsflächen im Bauordnungsrecht Bayern. Kommentierung mit zahlreichen Abbildungen. – 3. Aufl. – München: Rehm, 2018. XVIII, 242 S. ISBN 978-3-8073-2692-4; € 39,99.

Das Abstandsflächenrecht ist in sehr komplizierten Vorschriften in der Bauordnung geregelt. Es gibt im Bauordnungsrecht keinen Bereich, der eine vergleichbar umfangreiche Rechtsprechung hervorgebracht hat, da gerade zur Einhaltung der Abstandsvorschriften die Nachbarn die Gerichte anrufen. Die Neuauflage umfasst u.a. die Änderungen bezüglich der Privilegierung von Windkraftanlagen und die Erleichterungen für die Genehmigung von Staffelfeschossen. Zudem sind „Urbane Gebiete“ (§ 6a BauNVO) und deren Regelung über die Abstandsflächentiefe (Art. 6 Abs. 5) im Werk aufgenommen.

Die ausgewiesene Expertin zum Thema „Abstandsflächen“ macht die Regelungen transparent. Hilfreich sind dabei die über 150 überwiegend perspektivischen Zeichnungen.

Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II. Grundrechte. – 7., aktualisierte und überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXI, 786 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-73282-9; € 27,90.

Das Lehrbuch behandelt die einzelnen Garantien der Grundrechte. Dazu werden zunächst ihre historische Entstehung

und die ihnen gemeinsamen Grundsätze dargestellt. Danach wird jedes Grundrecht beschrieben. Besonderes Augenmerk wird auch auf die internationale und europäische Entwicklung gelegt. Die Behandlung aktueller Fälle und Probleme im Bereich des Grundrechtsschutzes sensibilisiert für die neuesten Entwicklungen in der Rechtspraxis.

Der Band vermittelt den Pflichtfachstoff für die beiden Staatsexamina.

Looschelders, Dirk: Schuldrecht, Allgemeiner Teil. – 16., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXXV, 514 S. (Academia iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft) ISBN 978-3-8006-5765-0; € 27,90.

Das Lehrbuch erläutert den Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen, in welcher Form die erörterten Probleme bei der Fallbearbeitung relevant werden können.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die umfangreichen Änderungen im Kauf- und Werkvertragsrecht durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Aus der Perspektive des allgemeinen Schuldrechts ist hierbei das Widerrufsrecht bei Verbraucherbauverträgen mit den daran anknüpfenden Vorschriften der §§ 356e, 357d BGB von besonderem Interesse. Im Anhang sind sieben ausführlichere Fälle mit Lösungen aufgenommen.